

► Oberlandesgericht Hamburg

Testament und Kopie

| Nach einer aktuellen Entscheidung des Hanseatischen OLG vom 25.1.19 (2 W 45/18, Abruf-Nr. 211278) kann das Erbrecht auch aufgrund der Vorlage einer Kopie des Originaltestaments nachgewiesen werden. Jedoch gelten für den Fall, dass ausschließlich eine Kopie vorhanden ist, strenge Anforderungen an den Nachweis der Existenz eines entsprechenden Originals. |

Eine Kopie des Originaltestaments reicht nur dann als Nachweis aus, wenn mit ihr die formgerechte Errichtung des Originaltestaments nachgewiesen wird. So war es hier: Nach Auffassung des Gerichts ergab eine Gesamtbeurteilung der Lebenssituation der Erblasserin, des Testamentsinhalts und der Auffindesituation nahezu keinen Anlass für die Annahme einer Testamentsfälschung. Weiter war nicht von einem Widerruf des Testaments auszugehen.

Soweit der Beweis der formgültigen Errichtung und des genauen Inhalts eines Testaments erbracht ist, ist die Rechtslage nicht anders als bei Vorlage eines Testaments im Original zu beurteilen. Ein formgültiges Testament behält seine Wirkung so lange, bis es vom Erblasser wirksam widerrufen wird. Die bloße Tatsache der Unauffindbarkeit der Urkunde besagt für sich allein noch nichts; sie begründet insbesondere keine tatsächliche Vermutung oder einen Erfahrungssatz, dass das Testament durch den Erblasser vernichtet worden ist.

► Oberlandesgericht Braunschweig

Nur Amtsannahmebestätigung, kein Zeugnis

| Ist in einem notariellen Testament Testamentsvollstreckung angeordnet, beginnt das Amt des Testamentsvollstreckers (TV) mit der Erklärung der Amtsannahme gegenüber dem Nachlassgericht. Für manche Geschäfte des TV reichen die Vorlage des öffentlichen Testaments und der Eröffnungsniederschrift sowie ein Nachweis der Amtsannahme aus. Dieser Nachweis kann durch eine Bescheinigung des Nachlassgerichts über die Annahmeerklärung des TV erbracht werden. Ein Testamentsvollstreckerzeugnis ist z.B. zwingend erforderlich, wenn der TV über Grundbesitz verfügen will. |

Im Fall des OLG Braunschweig (12.2.19, 1 W 19/17, Abruf-Nr. 211279) stellte das Nachlassgericht für die Erteilung einer Bescheinigung über die Annahme des Amtes des TV über 435 EUR gemäß Nr. 12210 KV GNotKG (Verfahren über den Antrag auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Zeugnisses) in Rechnung. Zu Unrecht, wie das OLG entschied: Eine Amtsannahmebestätigung stellt kein Testamentsvollstreckerzeugnis i.S. des § 2368 BGB dar und ist auch keine Bescheinigung über eine sachliche Prüfung des Nachlassgerichts, sondern nur eine Bescheinigung über einen tatsächlichen Vorgang.

MERKE | § 1 Abs. 1 GNotKG enthält den Grundsatz, nach dem das Gerichts- und Notarkostengesetz die Kosten in seinem Anwendungsbereich abschließend regelt. Soweit es keinen Kostentatbestand enthält, ist das betreffende Verfahren oder die betreffende Angelegenheit grundsätzlich kostenfrei.

Testament: Ist ausschließlich eine Kopie vorhanden, ...

... gelten strenge Anforderungen an den Nachweis des Originals

Für die Bescheinigung über die Annahme des Amtes ...

... des TV fallen 15 EUR an und nicht 435 EUR